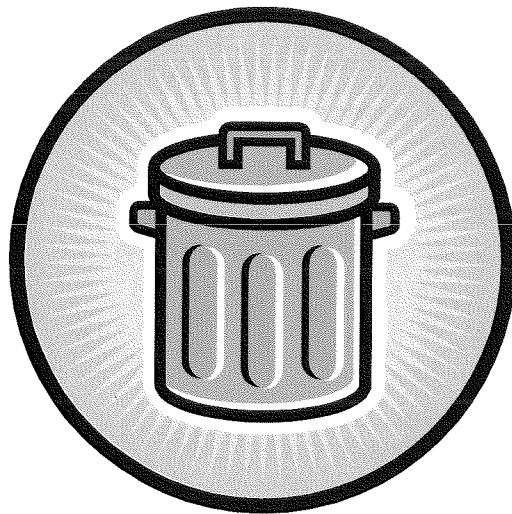


Einwohnergemeinde Gondiswil

ABFALLREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT



Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV)

INHALTSVERZEICHNIS

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines		Seite
Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 2	Organisation, Durchführung Fachstelle	4
Art. 3	Information	5
Art. 4	Verbote	5
 II. Entsorgung		 Seite
Art. 5	Abfallmerkblatt	5
Art. 6	Siedlungsabfälle	5
Art. 7	Benützungspflicht	5
Art. 8	Separatsammlung	6
Art. 9	Kompostierung	6
Art. 10	Sammlung des Hauskehrichts	6
Art. 11	Abfuhrtage, Bereitstellung	7
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	7
Art. 13	Sperrgut	7
Art. 14	Abfuhrtag	8
Art. 15	Bauabfälle	8
Art. 16	Ausgediente Sachen	8
Art. 17	Tierkörper	8
Art. 18	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe,- und Dienstleistungsbetrieben	8
Art. 19	Sonderabfälle	8
Art. 20	Pflichten der Besitzer	9
Art. 21	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	9
 III. Weitere Bestimmungen		 Seite
Art. 22	Öffentliche Abfallbehälter	9
Art. 23	Übertragung von Aufgaben	9
 IV. Finanzierung		 Seite
Art. 24	Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Art. 25	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Art. 26	Gebührenreglement	10
 V. Schlussbestimmungen		 Seite
Art. 27	Vollzug	10
Art. 28	Rechtspflege	11
Art. 29	Widerhandlungen	11
Art. 30	Ausführungsbestimmungen	11
Art. 31	Inkrafttreten	11

Gebührenreglement zum Abfallreglement		Seite
Art. 1	Gebührenart	13
Art. 2	Grundgebühr	13
Art. 3	Gebührenmarken	13
Art. 4	Gewichtsgebühr Container	13
Art. 5	Kadaverbeseitigung	14
Art. 6	Direktlieferung	14
Art. 7	Abgabe	14
Art. 8	Ausschluss von der Abfuhr	14
Art. 9	Sammelstellen und –aktionen	14
Art. 10	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15
Art. 11	Bezug	15
Art. 12	Gebührenansätze, Anpassung	15
Art. 13	Übergangsbestimmungen	16
Art. 14	Inkrafttreten	16

Gebührenverordnung zum Abfallreglement		Seite
Art. 1	Grundgebühr	17
Art. 2	Gebührenmarken	17
Art. 3	Gewichtsgebühr Container	17

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111), folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Aufgaben der
Gemeinde

Artikel 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Artikel 2

Organisation,
Durchführung,
Fachstelle

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) in der Gemeinde gilt die Kommission Gemeindebetriebe (GBK). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

² Die GBK beauftragt einen Transportunternehmer mit dem Sammel- und Transportdienst und schliesst mit diesem einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Information	<p>Artikel 3</p>
	<p>¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Verbote	<p>Artikel 4</p>
	<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht (das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung, Art. 26a, LRV, SR 814.318.142.1).</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
<p>II. ENTSORGUNG</p>	
Abfallmerkblatt	<p>Artikel 5</p>
	<p>Die Gemeinde erlässt ein Abfallmerkblatt mit näheren Angaben zur Entsorgung von diversen Abfällen.</p>
1. Siedlungsabfälle Begriff	<p>Artikel 6</p>
	<p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b) In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei derkehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut); c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).
Benutzungspflicht	<p>Artikel 7</p>
	<p>¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p>

² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Artikel 8

Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der GBK bestimmten Abfälle wie z. B.:

- Altpapier
- Altpneus und Altbatterien
- Altglas
- Altmetall
- Weissblech (Konservendosen)
- Aluminium
- Altöl
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- Karton
- weitere von der GBK bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der GBK zu erfolgen.

³ Die GBK kann für Separatsammlungen interessierte Organisationen einsetzen.

Artikel 9

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

³ Gartenmaterial, Rasenschnitt, Äste, usw. kann auf dem von der Gemeinde bezeichneten Kompostierplatz entsorgt werden. Grüngut ist getrennt und geordnet zu deponieren.

Artikel 10

Sammlung des
Hauskehrichts
a) Behälter und
Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken oder anderen Gebinden bereitzustellen. Säcke und Gebinde müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein.

² Die einzelnen Säcke oder Gebinde dürfen das Gesamtgewicht von 18 kg nicht übersteigen.

³ Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁴ Säcke und andere Gebinde (wie Eimer, Kisten, Kübel, Tragtaschen,

usw.) ohne Gebührenmarke werden nicht mitgenommen.

⁵ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁶ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die GBK Container vorschreiben.

Artikel 11

b) Abfuhrtage,
Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird 14-täglich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Die GBK bestimmt die Bereitstellungsorte für den Hauskehricht (Container, Kehrichtsäcke) und hält diese im Abfuhrplan fest. Die Abfuhrtage, Abfuhrwege und Sammelplätze werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gemacht.

⁴ Die Container sind so bereitzustellen, dass sie für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind.

⁵ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie dürfen den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern.

Artikel 12

Ausschluss von der
Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24;
- f) Altpneus und Altbatterien.

² Abfälle nach Absatz 1 b – f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der GBK vorschriftsgemäss zu beseitigen (nähere Angaben siehe Abfallmerkblatt der Gemeinde Gondiswil).

Artikel 13

Sperrgut
a) Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 14

b) Abfuhrtag

¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

² Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Artikel 15

2. Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

Artikel 16

3. Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Artikel 17

4. Tierkörper

¹ Tierkörper sind der durch die Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, Art. 16 Abs. 1 Bst. d, VTNP, SR 916.441.22)

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 18Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungs-
leistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der GBK zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr an die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Artikel 196. Sonderabfälle
Begriff

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005; SR 814.610.1).

Artikel 20

Pflichten der Besitzer

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Artikel 21Sammelstellen und –
aktionen für
Kleinmengen

- ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- ² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sind gemäss Abfallmerkblatt der Gemeinde Gondiswil zu entsorgen.
- ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
- ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise - grossmehrheitlich mit dem Abfallmerkblatt - über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN**Artikel 22**Öffentliche
Abfallbehälter

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 23Übertragung von
Aufgaben

- ¹ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft, die Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. FINANZIERUNG

Artikel 24

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Artikel 25

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und eine Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Artikel 26

Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement zum Abfallreglement. Dieses regelt:

- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- Die Gebährensuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, BSG 155.21). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46, Baugesetz (BauG, BSG 721.0). Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Artikel 28

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der GBK kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinde findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 30

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen mittels einer Verordnung zu diesem Reglement.

Artikel 31

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere werden das Abfallreglement vom 03. Juni 1992 sowie der Gebährentarif zum Abfallreglement vom 03. Juni 1992 mit späteren Abänderungen aufgehoben.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2010.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:



A. Nyfeler

Der Sekretär:



M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2010 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage und die Einsprachefrist ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 06. Mai 2010, Nr. 18, bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 22. Juli 2010

Der Gemeindegeschreiber:



M. Fuhrmann

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglementes vom 07. Juni 2010 das folgende Gebührenreglement:

Gebührenart

Artikel 1

Die Abfallgebühren für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Industrie-, und Dienstleistungsbetrieben setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer Gebührenmarke pro Sack, Gebinde oder Sperrgut. Für die Containerleerung berechnet sich die Gebühr aufgrund des Abfallgewichtes.

Grundgebühr

Artikel 2

¹ Zur Deckung der Sammel- und Transportkosten sowie der Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr, Gebührenmarke oder Gewichtsgebühr gedeckt werden, ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich von jeder Wohnung (auch leer stehende Wohnungen), jeder Ferienwohnung und jedem Gewerbebetrieb geschuldet.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 80.00

³ Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal.

Gebührenmarken

Artikel 3

¹ Die Ansätze betragen:

	Preis pro Gebührenmarke
a) Säcke und andere Gebinde	
35 Liter	Fr. 1.00 bis Fr. 5.00
60 Liter (2 x 35 l Marke)	Fr. 2.00 bis Fr. 10.00
110 Liter (3 x 35 l Marke)	Fr. 3.00 bis Fr. 15.00
b) Kleinsperrgut bis 25 kg	Fr. 2.00 bis Fr. 15.00

² Gebührenmarken sind an Säcken, Gebinden, Bündeln, Containern usw. gut sichtbar anzubringen.

Gewichtsgebühr
Container

Artikel 4

¹ Die Ansätze betragen:

	Preis pro kg
a) Container für eine Leerung	
120 Liter – 800 Liter	Fr. 0.30 bis Fr. 0.70
b) Leerung pro Container (Andockgebühr)	
120 – 400 Liter	Fr. 1.50 bis Fr. 5.00
401 – 800 Liter	Fr. 3.00 bis Fr. 7.00

² Die Gewichtsgebühr gilt ausschliesslich für Container.

Artikel 5

Kadaverbeseitigung

¹ Die Kosten für die der Tierkörpersammelstelle angelieferten oder ab Hof abgeholt Tierkadaver sind aufgrund der Lieferscheine und Abrechnungen wie folgt aufzuteilen:

- 35 % zu Lasten der Gemeinde (Abfallrechnung) und Finanzierung über die Abfallgrundgebühr,
- 65 % zu Lasten der Verursacher/Anlieferer.

² Die Transportkosten gehen vollständig zu Lasten der Anlieferer von Tierkadavern.

³ Massgebend für die Rechnungsstellung sind die auf den ausgestellten Lieferscheinen und Rechnungen festgehaltenen Gewichte sowie die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beseitigungskosten.

⁴ Betragen die Aufwendungen für einen einzelnen Anlieferer pro Kalenderjahr weniger als Fr. 5.00 werden diese nicht in Rechnung gestellt, sondern der Abfallrechnung der Gemeinde belastet und mit der Grundgebühr finanziert.

Artikel 6

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

Artikel 7

Abgabe

¹ Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Artikel 8

Ausschuss von der Abfuhr

Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) und Abfallsäcke ohne Gebührenmarke werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.

Artikel 9

Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 10

Weitere
gebührenpflichtige
Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 beträgt.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 11

Bezug

¹ Die Grundgebühr gemäss Artikel 2 des Tarifs wird erhoben vom
- Liegenschaftseigentümer bei Bauten mit Wohnungen,
- Betriebsinhaber bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Sie ist pro rata geschuldet, wobei ein angebrochener Monat voll berechnet wird.

Die Gebühren werden jeweils am 1. November fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Gewichtsgebühr für die Container wird halbjährlich in Rechnung gestellt.

³ Der Kostenanteil der Tierkadaver wird den Verursachenden jährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Artikel 12

Gebührenansätze,
Anpassung

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens. Die Kommission der Gemeindebetriebe stellt entsprechend Antrag.

Artikel 13Übergangsbe-
stimmungen

¹ Ab 01. Januar 2011 sind ausschliesslich die neuen Kehrrechtmarken gültig. Die bisherigen Gebührenmarken dürfen noch bis Ende Dezember 2010 verwendet werden. Sie verlieren anschliessend ihre Gültigkeit und können bis zum 31. Januar 2011 bei den Verkaufsstellen gegen neue Marken umgetauscht werden.

² Überschüssige Containermarken können bis zum 31. Januar 2011 den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Diese werden vollumfänglich rückerstattet.

³ Nach dem 31. Januar 2011 retournierte Sack- und Containermarken verfallen und es erfolgt keine Rückerstattung mehr.

⁴ Der Gemeinderat wird die Bevölkerung mittels Infoblatt im 4. Quartal 2010 informieren.

Artikel 14

Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement zum Abfallreglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Insbesondere wird der Rahmentarif vom 08. Dezember 1997 aufgehoben.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2010.

Namens der Gemeindeversammlung:**Der Präsident:**


A. Nyfeler

Der Sekretär:


M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Gebührenreglement zum Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage und die Einsprachefrist ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 06. Mai 2010, Nr. 18, bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 22. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber:


M. Fuhrmann



Einwohnergemeinde Gondiswil

Gebührenverordnung für die Kehrrichtabfuhr

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung für die Kehrrichtabfuhr aufgrund von Art. 12 des Gebührenreglementes zum Abfallreglement vom 07. Juni 2010 und in Anwendung

- des Abfallreglementes der Gemeinde vom 07. Juni 2010, Art. 24,
- des kantonalen Abfallgesetzes, Art. 28,

sowie unter Berücksichtigung der Entsorgungs- und Verbrennungskosten, der Rechnungsergebnisse und des Bestandes bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

Art. 1. Grundgebühr

Jährliche Grundgebühr Fr. 50.00

Art. 2. Gebührenmarken

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Säcke und andere Gebinde | |
| bis 35 Liter | Fr. 1.70 |
| bis 60 Liter (2 x 35 l Marke) | Fr. 3.40 |
| bis 110 Liter (3 x 35 l Marke) | Fr. 5.10 |
| b) Kleinsperrgut bis 25 kg | Fr. 6.00 |

Art. 3. Gewichtsgebühr Container

- | | |
|---|---------------------|
| a) Container für eine Leerung | Preis pro kg |
| 120 Liter – 800 Liter | Fr. 0.35 |
| b) Leerung pro Container (Andockgebühr) | |
| 120 – 400 Liter | Fr. 2.00 |
| 401 – 800 Liter | Fr. 3.50 |

Die Gebührenansätze treten per 01. Januar 2011 in Kraft.

4955 Gondiswil, 21. Juli 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Andreas Nyfeler

Markus Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Gebührenverordnung für die Kehrichtabfuhr während 30 Tagen vom 29. Juli 2010 bis 30. August 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 29. Juli 2010, Nr. 10, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 01. September 2010

Der Gemeindeschreiber:



Markus Fuhrmann